

Der Rat bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NW den Gesamtabschluss zum 31.12.2010.

Er beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.693.613,10 EUR mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Gesamtabschluss zum 31.12.2010.